

## **Neufassung des Gesellschaftsvertrages der newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH mit Sitz in Datteln**

### **A. Präambel**

Basierend auf dem von der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen mit Unterstützung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW durchgeführten newPark-Ideenwettbewerb und der daran angeschlossenen Überprüfung der Umsetzbarkeit hat die Gesellschaft ein Konzept für einen international wettbewerbsfähigen Industriepark vorgelegt.

Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, auf der Grundlage dieses Konzeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop ein innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, das Industrieareal newPark, zu schaffen.

Im newPark sollen sich - angezogen durch ein einzigartiges Bündel von Standortvorteilen - nationale und internationale Industrieunternehmen aus Branchen ansiedeln, die den Kompetenzen der Metropole Ruhr zusätzliche Märkte eröffnen bzw. bestehende erweitern und zu deren Peripherie unternehmensnahe Dienstleister gehören.

Die Industrieflächenentwicklung basiert auf der engen Kooperation der Standorte im Umfeld des newPark. newPark soll weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige Flächenvermarktung erfolgen.

Die newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH wird alle notwendigen Maßnahmen zur Realisierung des Industrieareals newPark ergreifen. Sie dient der Gesamtsteuerung der Flächenentwicklung und ihrer Finanzierung in der Planungs- sowie Erschließungs- und Vermarktungsphase von newPark.

## **B. Allgemeine Bedingungen**

### **§ 1 Firma, Sitz**

- I. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt den Namen „newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH“.
- II. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Datteln.

### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- I. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich nichtwirtschaftliche kommunale Zwecke der Wirtschaftsförderung im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW.
- II. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist ausschließlich und unmittelbar auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur in den an der Gesellschaft beteiligten Kommunen sowie der Emscher-Lippe Region ausgerichtet, und zwar durch Förderung und Umsetzung des newPark-Konzeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop.
- III. Die Gesellschaft verfolgt diesen Zweck durch
  - a. Konzeptionierung von Finanzierungsmodellen im Rahmen der Projektrealisierung,
  - b. Errichtung der Infrastruktur für das Industrieareal newPark,
  - c. Vorbereitung und Durchführung der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
  - d. Erarbeitung von Maßnahmen zur Verkürzung von Genehmigungsverfahren im Rahmen der Ansiedlung von Unternehmen (newPark-Baubuch),
  - e. Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Erledigung der genannten Aufgaben,
  - f. Vermarktung der im Grundbesitz der Vestischen Grunderwerbs- und Vermögensgesellschaft Kreis Recklinghausen mbH (VGV) stehenden Flächen im Rahmen des Kooperationsvertrages vom 15.04.2016,
  - g. sonstige Geschäfte und Handlungen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind.
- IV. Zur Erledigung der unter III genannten Maßnahmen auch in Teilen - kann sich die Gesellschaft Dritter bedienen oder diese beauftragen.

### **§ 3 Steuerbefreiung**

- I. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 18 Körperschaftsteuergesetz.

- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Überschüsse sind ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden und demzufolge nicht auszuschütten. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ihre eingezahlten Kapitalanteile nicht zurück. Sofern bei Auflösung der Gesellschaft jedoch noch Kapital vorhanden ist, wird dieses zwischen den Gesellschaftern unter Berücksichtigung von §72 GmbHG verteilt, wobei die Gesellschafter das etwaig an sie ausgezahlte Kapital im Sinne der Wirtschaftsförderung gem. §107 Abs.2 Nr.3 GO NRW zu verwenden haben.

#### **§ 4 Verpflichtung zur Anwendung des Landesgleichstellungsgesetzes NRW**

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

#### **§ 5 Beginn, Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- I. Die Gesellschaft ist mit der Eintragung ins Handelsregister entstanden.
- II. Sofern die Gesellschafter nicht einstimmig beschließen, die Gesellschaft früher aufzulösen, endet die Gesellschaft mit ihrer Zweckerfüllung im Sinne von § 2 Abs. III dieses Vertrags.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **C. Geschäftsanteile und Abdeckung von Verlusten am Stammkapital**

### **§ 6 Gesellschafter, Stammkapital**

- I. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 391.750 Euro. Davon halten
  - die Stadt Datteln eine Stammeinlage in Höhe von 112.050 Euro (28,6 %),
  - der Kreis Recklinghausen eine Stammeinlage in Höhe von 109.900 Euro (28,1 %),
  - die Stadt Dortmund eine Stammeinlage in Höhe von 141.900 Euro (36,2 %),
  - die Stadt Olfen eine Stammeinlage in Höhe von 12.900 Euro (3,3 %),
  - die NRW.Urban GmbH, Düsseldorf, eine Stammeinlage in Höhe von 15.000 Euro (3,8 %).
  
- II. Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt.

### **§ 7 Gesellschaftergruppen und Kapitalrücklagen**

- I. Die Gesellschafter gemäß § 6 sind jeweils einer von zwei Gesellschaftergruppen zugeordnet.

#### **Gesellschafter der Gruppe A sind:**

- die Stadt Datteln,
- der Kreis Recklinghausen,
- die Stadt Dortmund und
- die Stadt Olfen

#### **Gesellschafter der Gruppe B ist:**

- die NRW. Urban GmbH, Düsseldorf

- II. Die Kapitaleinlagen der Gesellschafter der Gruppe A werden dem jeweiligen Anteil an der Stammeinlage hinzugerechnet.  
Eine Kapitalrücklage der Gesellschafter der Gruppe B wird nicht gebildet.

## **§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Veräußerung, Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung bedarf eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

## **§ 9 Kündigung**

- I. Die Kündigung eines Gesellschafters hat nur sein Ausscheiden zur Folge. Er erhält infolge des Ausscheidens nicht seine eingezahlten Kapitalanteile zurück.
- II. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, was mit dem Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zu erfolgen hat. Eine sich hieraus ergebende Entscheidungszuständigkeit des Kreistages nach § 26 KrO NRW bzw. des Rates nach § 41 GO NRW wird beachtet.

## **§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- I. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- II. Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung aus wichtigem Grund zulässig und erfolgt ohne Zahlung einer Abfindung. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt, seine Mitgliedschaft in der Gesellschaft kündigt oder einen von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Beitrag zur Abdeckung von Verlusten am Stammkapital gemäß § 9 nach zweifacher Aufforderung durch die Geschäftsführung nicht erbringt.
- III. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Beschlussfassung über die Einziehung kein Stimmrecht zu.

## **§ 11 Abdeckung von Verlusten am Stammkapital**

Soweit Verluste am Stammkapital der Gesellschaft entstehen, verpflichten sich die Gesellschafter der Gruppe A, diese im Verhältnis ihrer Stammeinlagen, abzudecken. Voraussetzung für die Abdeckung von Verlusten am Stammkapital ist eine entsprechende Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und eine Zustimmung der Vertretungskörperschaft des jeweiligen Gesellschafters zur Bereitstellung der Mittel. Gesellschafter der Gruppe B sind von der Verlustabdeckung sowie jedweden weiteren finanziellen Verpflichtungen ausgenommen.

## **D. Gesellschaftsorgane**

### **§ 12 Organe der Gesellschaft**

- I. Die Organe der Gesellschaft sind:
  - a. die Gesellschafterversammlung
  - b. der Aufsichtsrat
  - c. die Geschäftsführung
- II. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes und entsprechende aktienrechtliche Regelungen keine Anwendung.

### **§ 13 Zusammensetzung, Einberufung und Vorsitz der Gesellschafter-versammlung**

- I. Die Gesellschafter entsenden je einen Vertreter/in in die Gesellschafterversammlung. Die Vertreter/innen von Gemeinden/Kreisen, welche an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, haben die Interessen der Gemeinde/des Kreises zu verfolgen. Sie übernehmen Sitz und Stimme des Gesellschafters, an dem die Gemeinde/der Kreis unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat/Kreistag bestellten Vertreter/innen haben ihr Amt auf Beschluss des Rates/Kreistages jederzeit niederzulegen. Die Vertreter/innen von Gemeinde/Kreis haben den Rat/Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- II. Gesellschafterversammlungen werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Aufsichtsrates einberufen und geführt, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seine/ihre Vertretung. In begründeten Fällen können Gesellschafterversammlungen auch von der Geschäftsführung einberufen werden.
- III. Jährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt.
- IV. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn Gesellschafter, die alleine oder zusammen mindestens 20% des Stammkapitals besitzen dies verlangen. Das Recht der Geschäftsführung oder der Gesellschafter zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bleibt dadurch unberührt.

Die Einberufung an die Gesellschafter erfolgt schriftlich per einfachem Brief oder in Textform (e-mail) unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden Absendetag und Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

- V. In dringenden Fällen ist die Einberufung ohne Einhaltung der Ladungsfrist per e-mail zulässig. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- VI. Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- VII. Sind sowohl die zur Vertretung eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung bestimmte Person als auch die zu deren Stellvertretung bestimmte Person verhindert, können sie sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf ebenfalls der Legitimation durch Beschluss des entsendenden Kreistages/Stadtrates oder ein entsprechendes Gremium durch Beschluss. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft spätestens mit Beginn der Gesellschafterversammlung in Verwahrung zu geben.

#### **§ 14 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafter-versammlung**

- I. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesellschafter und mehr als 65 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von § 13 Absatz 5 unverzüglich eine neue Gesellschafter-versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital und die Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlussfähig, soweit hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- II. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter ausdrücklich mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind. Weiterhin können Gesellschafterbeschlüsse auch per Videokonferenz via Internet gefasst werden. Diese Beschlüsse sind im Nachgang der Sitzung nochmals schriftlich zu fassen.
- III. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der für den Vorsitz bestimmten Person und der Protokoll führenden Person unterzeichnet wird.
- IV. Beschlüsse werden, soweit nicht in diesem Vertrag anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, mehrheitlich gemäß § 13 Abs. 5 von den anwesenden Gesellschaftern gefasst.
- V. Je angefangene 1.000 € des Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.
- VI. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Aufsichtsratsvorsitzenden

## § 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- I. Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr gesetzlich und durch Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.
- II. Sie beschließt insbesondere über
  - a. den Wirtschaftsplan für das Folgejahr und nimmt die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis,
  - b. die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c. die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - d. die Abdeckung von Verlusten am Stammkapital nach § 11 dieses Vertrags,
  - e. die Grundzüge für die Vermarktung der Industrieflächen,
  - f. die Gesamtkonzeption für den ökologischen Ausgleich,
  - g. den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
  - h. die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
  - i. die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung (auf Vorschlag des Aufsichtsrates),
  - j. die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern auf Vorschlag der Gesellschafter im Sinne des § 16 Abs. 1 dieses Vertrags
  - k. die Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten
  - l. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
  - m. die Einrichtung und Zusammensetzung des Beirats,
  - n. die Wahl des Abschlussprüfers,
  - o. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen
  - p. die Verfügung von Geschäftsanteilen oder über Teile davon,
  - q. die Aufnahme neuer Gesellschafter,
  - r. die Einziehung von Geschäftsanteilen,
  - s. Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen gem. § 108 Abs. 5 GO NRW,
  - t. Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit nicht bereits eine Feststellung im Wirtschaftsplan erfolgt ist,
  - u. die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung der Liquidatoren.

In den Fällen o. bis u. beschließt die Gesellschafterversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen, in den übrigen Fällen mit einfacher Mehrheit.

- III. In dringenden Angelegenheiten kann die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden/der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Falle der Verhinderung mit dessen Stellvertretung handeln. In diesem Fall hat die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. ihre/seine Stellvertretung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten und ihre Zustimmung nachträglich einzuholen.

## **§ 16 Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

- I. Der Aufsichtsrat besteht aus höchstens vier stimmberechtigten Mitgliedern. Ein oder mehrere Gesellschafter, die allein oder gemeinsam mindestens 20 % der Stammeinlagen halten, haben das Recht, der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag für ein stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrates zu machen.
- II. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat einen Vertreter/in. Die Bestellung erfolgt in gleicher Weise wie bei den Aufsichtsratsmitgliedern.
- III. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Vorschlagsberechtigten gemäß § 16 Abs, I vorgeschlagen. Die unmittelbaren bzw. mittelbaren Vertreter/innen der Gemeinden/Kreise im Aufsichtsrat haben die Interessen der Gemeinde/des Kreises zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die vom Rat/Kreistag bestellten unmittelbaren bzw. mittelbaren Vertreter/innen haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die übrigen Vorgaben der §§ 108 und 113 der Gemeindeordnung NRW sind dabei zu beachten.
- IV. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n Stellvertreter/in.
- V. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre bzw. für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode und endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die auf den zeitlichen Ablauf der fünf Jahre bzw. der konstituierenden Sitzung nach einer Kommunalwahl folgt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- VI. Soweit Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Vertreter in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes berufen sind, scheiden sie bei Aufgabe oder Beendigung dieses öffentlichen Amtes aus dem Aufsichtsrat aus. Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Aufsichtsrates oder eines Vertreters ist für den Rest der Amtszeit vom Berechtigten ein neues Mitglied bzw. ein/e Vertreter/in vorzuschlagen.

## **§ 17 Einberufung und Vorsitz des Aufsichtsrates**

- I. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den/die Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch einen seiner/ihrer Stellvertreter/innen einberufen.
- II. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder eines Mitglieds der Geschäftsführung muss eine Sitzung anberaumt werden.
- III. Die Einberufung an die Aufsichtsratsmitglieder erfolgt schriftlich per einfachem Brief oder in Textform (e-mail) unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden Absendetag und Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

In dringenden Fällen ist die Einberufung ohne Einhaltung der Ladungsfrist per e-mail zulässig. Sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschafts-vertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

- IV. Sind sowohl ein Aufsichtsratsmitglied als auch die zu dessen Stellvertretung bestimmte Person verhindert, können sie sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf ebenfalls der Legitimation durch Beschluss des entsendenden Kreistages/Stadtrates oder ein entsprechendes Gremium durch Beschluss. Die Vollmacht zur Vertretung bedarf der Schriftform und ist der Gesellschaft spätestens mit Beginn der Aufsichtsratssitzung in Verwahrung zu geben.
- V. Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
- VI. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen. In Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, ist die Geschäftsführung von der Teilnahme ausgeschlossen. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet der Aufsichtsrat.
- VII. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen keine Vergütung.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates**

- I. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß schriftlich geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In der neuen Sitzung ist der Aufsichtsrat unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- II. Bei jedem Aufsichtsratsmitglied gewähren je angefangene 1.000 € Stammkapital des/der sie entsendenden Gesellschafter/s eine Stimme.
- III. Die Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- IV. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach Ermessen des / der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- V. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzende/n zu unterzeichnen ist.

- VI. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet. Die Berichterstattung gegenüber dem Gesellschafter bzw. dessen Ausschüssen im Rahmen von Gesetz und Gesellschaftsvertrag bleibt unberührt.
- VII. Der Aufsichtsrat erhält eine von der Gesellschafterversammlung beschlossene Geschäftsordnung.

## **§ 19 Aufgaben des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung regelmäßig zu beraten und deren Geschäftstätigkeit zu überwachen. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- I. Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach § 15, Abs. II,
- II. Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschlussvorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses,
- III. Fassen eines Empfehlungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan (§ 23),
- IV. Vorschlag für die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsführung und Prokuristen,
- V. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- VI. Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers,
- VII. Beschlussfassung über die zustimmungspflichtigen Geschäfte nach § 21 dieses Vertrages.

## **§ 20 Die Geschäftsführung**

- I. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Wenn die Gesellschaft einen Geschäftsführer/in hat, vertritt diese/r die Gesellschaft allein. Wenn die Gesellschaft mehr als einen-Geschäftsführer/in hat, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten. Den Geschäftsführern kann für den jeweiligen Einzelfall durch den Aufsichtsrat eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- II. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Wirtschaftsplan sowie den sonstigen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.
- III. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Geschäftsführung zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.

## **§ 21 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss von Geschäften, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen, der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Zustimmung ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten erforderlich:

- a. Veräußerung von Grundstücken ab einem Wert von 10.000 €,
- b. Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche und Stundung von Forderungen, sofern die Stundung mehr als sechs Monate erfolgen soll, soweit nicht bereits eine Feststellung im Wirtschaftsplan erfolgt ist,
- c. Anstellung, Entlohnung, Altersvorsorge und Entlassung von Angestellten,
- d. Einleitung von Gerichtsverfahren,
- e. nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigte Ausgaben ab einer Grenze von jeweils 10.000 €.

## **§ 22 Beirat**

- I. Zur Beratung der Organe der Gesellschaft kann die Gesellschafterversammlung einen Beirat einrichten. Er hat die Aufgabe, die Gesellschaft bei der Umsetzung des newPark-Konzeptes zu beraten und die Integration von newPark in das Ruhrgebiet und das Land Nordrhein-Westfalen zu fördern.
- II. Die Geschäftsführung der Gesellschaft nimmt an den Sitzungen des Beirats teil. Sie ist berechtigt zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Ansicht darzulegen.
- III. Der Beirat berät die Gesellschaft. Er ist kein Organ im Sinne der GO NRW. Er hat die Aufgabe Sachverstand und Professionalität für die Ziele der Gesellschaft zu aktivieren.
- IV. Die Mitglieder des Beirats werden nicht durch den Kreistag/Rat entsendet. Sie unterliegen keinem Weisungsrecht.

## **E. Rechnungslegung**

### **§ 23 Wirtschaftsplan**

Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen. Die Aufstellung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Planunterlagen vom Aufsichtsrat vorberaten und von der Gesellschafterversammlung vor Beginn des jeweiligen ersten Planjahres beschlossen werden können.

### **§ 24 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung**

- I. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- II. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
- III. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG. Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang vorzulegen.
- IV. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- V. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der §§ 325 ff. HGB offen zu legen. Zusätzlich ist die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes öffentlich im Amtsblatt der Stadt Datteln bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei der Stadt Datteln verfügbar zu halten.
- VI. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Datteln und dem Landesrechnungshof werden die Befugnisse aus den §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt.
- VII. Es wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 109 GO NRW verfahren.
- VIII. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW aus.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Wirksamkeitsklauseln**

- I. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der notariellen Form.
- II. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Gesellschafter werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages.

### **§ 27 Kosten**

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft und die Kosten aufgrund von Änderungen des Gesellschaftsvertrages übernimmt die Gesellschaft bis zur Höhe von 5.000 €.